

Antragsteller/Grundbücherlicher Eigentümer:

Name / Firma:

Anschrift:

.....

Telefon:

E-Mail:, am

An die
Marktgemeinde Straß in Steiermark
Abteilung Wirtschaftshof/Infrastruktur
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

Oder per E-Mail: gs@strass-steiermark.gv.at

Ansuchen Bewilligung einer Grundstückszufahrt gem. § 25a bzw. um Ausnahmbewilligung gemäß § 24 bzw. des steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes.

Der o.a. Antragsteller/Grundbücherlicher Eigentümer ersucht bei der Marktgemeinde Straß in Steiermark, Abteilung Wirtschaftshof/Infrastruktur (Gemeindestraßen) um

- Bewilligung einer Grundstückszufahrt gem. § 25a LStVG.1964
 Erteilung einer Ausnahmbewilligung vom Bauverbotsbereich gem. § 24 LStVG.1964

- die Errichtung einer Grundstückszufahrt
- die Errichtung einer Einfriedung
- die Errichtung eines Wohnhauses
- einen Um- und Zubau eines Wohnhauses
- die Errichtung eines Gewerbeobjektes
- die Errichtung einer Garage / Carport
- Einbau von Versorgungsleitungen auf Straßengrund lt. Plan
-

Verkehrsfläche (Straßenname):

Grundstück Nr.:, EZ: 50000., KG:

Grundstücksdaten des Antragstellers:

Grundstück(e) Nr., EZ:

KG-Nr.:, KG:

Lt. beiliegenden Plänen und Beschreibungen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Lageplan M1:1000 unterfertigt und darin Lage und Breite der Zufahrt eingetragen
- Einen Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:500. In diesem Plan ist einzuzeichnen bzw. zu beschreiben:*
- Die Grundgrenzen.
- Die Grundstücksnummern.
- Die Lage, Art und Ausmaß der geplanten Baumaßnahme(n).
- Die Verkehrsflächen.
- Die Darstellung von geplanten Geländeänderungen.
- Die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Baumaßnahme(n) von der Gemeindestraßengrundgrenze.
- In Plänen für Zubauten sind die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.*
- Grundbuchsauszug

MERKBLATT

Zur Bewilligung einer Grundstückszufahrt gem. § 25a Landesstraßenverwaltungsgesetz

I. ZUFahrTEN

1. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit.
2. Eine zweite Zufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
3. Zufahrten in Kreuzungsbereichen sowie über bestehende Schutzwege sind unzulässig. Bei untergeordneten Straßen (30 km/h) beträgt der Abstand zu Kreuzungen mind. 5,00 m, gemessen an der Grundgrenze) bei übergeordneten Straßen (50 km/h) 15,00 m (siehe Zufahrtsplan).
4. Im Nahbereich von Ampelanlagen (30,00m) und Bahnübergängen (25,00m) sind Zufahrten nur unter besonderen Bedingungen zuzulassen und bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Betreibers.
5. Zufahrten in Form einer Längsaufstellung (Stellplatzanordnung) an der Grundgrenze werden nicht gestattet (siehe Zufahrtsplan).
6. Die Zufahrtsbreite entspricht der befahrbaren Öffnung an der Grundstücksgrenze (ohne Sichtkeile).
7. Die Mindest-Zufahrtsbreite hat 3,00 m zu betragen, die maximale Breite 6,00 m. (siehe Zufahrtsplan).
8. Im Zufahrtsbereich auf eigenem Grund muss eine Aufstandsfläche von mindestens 5,00 m Länge, gemessen ab der (zukünftigen) Grundstücksgrenze vorhanden sein, welche in voller Breite staubfrei (Asphalt / Pflasterung) ausgebaut und befestigt werden muss (siehe Zufahrtsplan).
9. Tore im Einfahrtsbereich sind derart anzuordnen, dass durch wartende Fahrzeuge der Verkehrsfluss nicht behindert wird.
10. Offene Carports sind in einem Abstand von 1,50 m hinter der (zukünftigen) Grundgrenze anzuordnen (siehe Zufahrtsplan).
11. Bei der Herstellung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Einzäunungen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen.
12. Im Zufahrtsbereich muss ein im Ausmaß von mind. 2,00/2,00 m breiter Sichtkeil (keine Sichtbeeinträchtigung) vorhanden sein (siehe Zufahrtsplan).
13. Die Entwässerung der Zufahrt muss auf eigenem Grund (Humusfiltermulde) erfolgen.
14. Die Längsneigung der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Straße bzw. Gehsteig-Hinterkante auf eine Länge von 5,00 m nicht mehr als $\pm 5 \%$ betragen (siehe Schnitt - Längsneigung).
15. Bei erhöhter Zufahrtsfrequenz, Schwerverkehr, Großprojekten und auf Verlangen des Straßenamtes sind verkehrstechnische Gutachten vorzulegen

II. BEBAUUNGEN

01. Die Abstände (Bauverbotszonen) laut § 24 Stmk. LStVG. 1964 sind einzuhalten (siehe Tabelle - § 24 LStVG).
02. Laut § 26 (2) LStVG. 1964 hat der Anrainer die Wasserableitung von der Straße auf seinem Grund zu dulden, deshalb dürfen Bauteile wie zum z.B: Zaunsockel nicht geschlossen ausgeführt sein.
03. Für Bauwerksteile, Werbeanlagen u.ä. an Gebäuden, welche auf / über / unter dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Tillmitsch angebracht werden, ist die Zustimmung der Gemeinde.

III. GRUNDLAGEN

Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, Steiermärkisches Baugesetz

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach, unterfertigt, Lage und Breite der Zufahrt eingetragen);
- Kurze Beschreibung der baulichen Maßnahme(n)
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;

c) Verpflichtungen der Anrainer

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

- 1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.**
- 2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:**

	Abstand bei Gemeindestraßen	Abstand bei Landesstraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	5 m	15 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	2 m	5 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag **Ausnahmen** von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.

5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

- vom äußeren Rand des Straßengrabens,
- bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
- bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
- in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008

§ 25

Sonstige Anliegerverpflichtungen

(1) Teiche, Sand- und Schottergruben, die an einer Straße liegen, müssen vom Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) auf seine Kosten entsprechend eingefriedet werden.

(2) Verrichtungen, die die Straße zu gefährden geeignet sind, dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen.

(3) Steinsprengungen, Anlagen zum Abfeuern von Pöllern sowie Schießstätten sind, abgesehen von den etwa sonst notwendigen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Straßen zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Straße und des Verkehrs vermieden wird.

(4) Holz und anderes Material darf nur in einem solchen Abstand von der Straßengrenze gelagert und muß derart gesichert werden, daß es den Verkehr nicht gefährdet und die Sicht nicht beeinträchtigt.

(5) Straßengräben dürfen nur mit Bewilligung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind von dem betreffenden Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

(6) *(Anm.: entfallen)*

(7) Das Einackern der Straßengräben sowie die Abdämmung oder Verschlammung der Fahrbahn oder der Straßengräben ist untersagt.

(8) Die an der Straße liegenden Äcker dürfen in einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze (§ 24 Abs. 1) nur gleichlaufend mit der Straße gepflügt und geeggt werden. Muß infolge der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt werden, so ist dafür zu sorgen, daß zwischen der Straßengrenze und dem Bruchfeld ein zum Wenden des Gespannes und des Pfluges genügender Raum freigehalten wird, Ausnahmen hievon kann die Straßenverwaltung bewilligen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2002, LGBl. Nr. 60/2008

§ 25a

Anschlüsse an Straßen

(1) Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

(2) Wird die Zustimmung nach Abs.1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.

(3) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2002, LGBl. Nr. 60/2008

§ 26

Straßenreinigung, Schneeräumung

(1) Die Straßenverwaltung ist berechtigt, einen Streifen von 1 m Breite der an die Straße angrenzenden, nicht bewirtschafteten oder sonst nicht genutzten Grundstücke zeitweilig zur Ablagerung von Schotter, Straßenkot, Grabenaushub und Straßenbaumaterialien zu benützen, wenn hiefür wegen der geringen Breite des Straßengrundes kein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ferner ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken Schneezäune anzubringen und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen u. dgl. erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

(2) Der Anrainer hat die durch die ordnungsgemäße Erhaltung der Straße verursachten Einwirkungen von der Straße, wie zum Beispiel Wasserableitung, Ablagerung von Schnee, Streugut etc., auf seinem Grund zu dulden.

Kotfänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden. Es ist verboten, Hausabwässer, Abwässer aus Betrieben und Jauche auf die Straße oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer, Drainagewässer, Brunnenwässer und sonstiger gereinigter Flüssigkeiten bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.

(3) Waldungen (Baumbestände) und Gebüsche, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung vom Grundbesitzer (Nutzungsberechtigten) abzuholzen oder auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung von der Straßengrenze ist höchstens mit 6 m und bei Straßen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnisse dienen, mit höchstens 3 m festzusetzen.

(4) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2 m von der Straßengrenze (§ 24 Abs. 1) entfernt sein und die Straße nicht mehr als 1 m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Zäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versetzen.

(5) Durch Maßnahmen, die die Straßenverwaltung gemäß Abs.1 oder 2 trifft, dürfen dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten), soweit als tunlich, keine Wirtschafterschwerisse bereitet werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008

Anmerkungen und Erläuterungen:

Allgemeines:

Die gefahrlose Benützbarkeit einer Straße wird nicht nur durch die Beschaffenheit der Straße selbst, sondern auch durch die Anlagen und Verhältnisse im Umfeld der Straße bestimmt. So ist einerseits der Verkehr mit Kraftfahrzeugen andererseits auch der Fußgänger – und Radfahrverkehr zu berücksichtigen. Weiters ist die gefahrlose Benützbarkeit durch das Umfeld der Straße dadurch zu gewährleisten, dass eine ausreichende Wartung und Pflege der Straße, einschließlich des Straßenbankettes, als auch ein ausreichender Winterdienst möglich ist. Beim Winterdienst sind insbesondere die Breitenverhältnisse der Räumfahrzeuge sowie die Schneeablagerung zu bedenken. Die Möglichkeit zur Aufstellung von Verkehrszeichen (§48 StVO 1960) bzw. von Verkehrsleiteinrichtungen ist ebenfalls durch Freihaltung eines entsprechenden seitlichen Abstandes zwischen der Fahrbahn und angrenzenden Anlagen zu berücksichtigen.

Gefahrlose Benützbarkeit in Hinblick auf den Lichtraum neben der Fahrbahn (Abstände zu öffentlichen Straßen):

Zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs, insbesondere bei geringen Fahrbahnbreiten, ist einerseits die Sicht auf den entgegenkommenden Verkehr (um frühzeitig ein Anhalten zum Zwecke des Ausweichens zu erkennen) und andererseits ein ausreichender Freiraum (Lichtraum) neben der Fahrbahn erforderlich, um ein Übertreten durch vorstehende Fahrzeugteile zu ermöglichen (z.B. überragende Außenspiegel, Anbaugeräten an Zugmaschinen, dies bedingt zwangsläufig, insbesondere bei Begegnungsverkehr das Erfordernis des Übertretens des Außenrandes der Fahrbahn, auch wenn die angrenzende Fläche nicht befahren wird).

Für Fußgänger besteht zudem zumindest ein subjektives Gefahrenempfinden, wenn außerhalb der befestigten Fahrbahn keinerlei Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Auch auf die gefahrlose Benützbarkeit hinsichtlich des Fahrbahnzustandes aufgrund mangelnder Entwässerung wird hingewiesen:

Es ist darauf zu achten, dass keine Wasseransammlungen auf der Fahrbahn entstehen.

Dies kann neben Aquaplaning, insbesondere in Kombination mit einem nicht staubfrei befestigten Bankett zu Verschmutzungen der Fahrbahn führen. Besonders zu bedenken ist jedoch, dass bei entsprechenden Witterungsbedingungen und Temperaturen die mangelnde Entwässerung zu großflächiger Eisbildung beiträgt. Bei ungünstigen Verhältnissen kann es der Fall sein, dass in diesem Abschnitt die Fahrbahn durch Eis beeinträchtigt ist, obwohl sämtliche umliegende Straßenzüge völlig schnee- und eisfrei sind und die Verkehrsteilnehmer diese Verhältnisse nicht erwarten können (z.B. Sturzgefahr von einspurigen Fahrzeugen). Unter diesen Umständen führt die mangelnde Entwässerung jedenfalls zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung bzw. der Verkehrssicherheit.

Sichtbehinderung und Blickdichtheit von Objekten:

Hindernisse und Objekte unter 80cm Höhe gegenüber der Fahrbahn stellen im Regelfall keine Sichtbeeinträchtigung dar (sofern sich aufgrund der Sichtbeziehungen im Raum und besonderer Anlageverhältnisse nichts anderes ergibt wie z.B. bei Neigungsbrüchen bei Kuppen und Wannen in der Straßenachse).

Hinsichtlich besonderer Gestaltungselemente von Bauwerken u. Einfriedungen z.B. mittels Glaselementen oder sonstigen durchblickbaren Materialien wird darauf hingewiesen, dass diese nicht unter allen Bedingungen die Sicht ermöglichen (Reflexionen, Verwitterung, Beschlagen,...) und demnach wie undurchsichtige Objekte zu behandeln sind. Darüber hinaus ergeben sich bei vermeintlich durchsichtigen Elementen (wie z.B. Maschendrahtzäunen, Lattenzäune) aufgrund spitzer Blickwinkel teilweise völlige Sichtabschattungen, diese sind ebenfalls innerhalb der Sichtstrahlen (z.B. Anfahrtsicht) nicht zulässig.

Hilfsmittel wie z.B. Verkehrsspiegel:

Verkehrsspiegel als Hilfsmittel (z.B. für das Einfahren in einen Straßenzug) sind für Neuanlagen **unzulässig**, da bei der indirekten Spiegelsicht wesentliche sicherheitsrelevante Nachteile gegenüber der direkten Sicht bestehen. Die Sicht über den Verkehrsspiegel ermöglicht nur schwierig die Abschätzung von Distanzen und Geschwindigkeiten von herannahenden Fahrzeugen, zudem ist die Erkennbarkeit von Fahrtrichtungsanzeigern (Blinker) nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich, oftmals ergeben sich tote Winkel (z.B. auf einspurige Fahrzeuge) und die Funktion ist durch Witterung beeinflusst (Beschlagen, Vereisen, Schneetreiben...).

